

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 02.Juli 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung
- § 3 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation
- II. Bestimmungen für Studierende
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Immatrikulationsantrag
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Beurlaubungsgründe
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Exmatrikulationsgründe
- § 12 Exmatrikulation auf Antrag
- III. Bestimmungen für Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende
- § 13 Gasthörerinnen und -hörer
- § 14 Hochbegabte
- § 15 Kontaktstudierende

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen bzw. -hörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.



§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). Studierende bzw. Studierender ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Gasthörerinnen und -hörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Ravensburg-Weingarten als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Ravensburg-Weingarten einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule Ravensburg-Weingarten bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln i.S.d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen und -dekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 6 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Ravensburg-Weingarten und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt.
- (6) Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte der Hochschule. In dieser vereinen sich neben



der Funktion "Studierendenausweis" insbesondere die Funktionen "Bibliotheksausweis" und "elektronische Geldbörse". Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden die Chipkarte mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungsstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 5 Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Hochschule unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen. Die Antragsfrist wird im Zulassungsbescheid bestimmt.
- (2) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 - der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie zwei Passbilder neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Formular "Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)" zusätzlich einzureichen.
 - 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass;
 - 3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG im Original;
 - der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 - 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;
 - der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten;
 - der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 LHG voraussetzt;
 - 8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG);
 - der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsatzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
 - 10. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;
 - 11. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;



- 12. in englischsprachigen Studiengängen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache zu erbringen. Dies kann durch einen TOEFL-Test erfolgen, bei dem in der "paperbased version" 550 Punkte oder bei der "computerbased version" 70 Punkte erreicht werden müssen. Der Zeitpunkt des Tests darf nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Zulassungsantrages liegen.
- beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
- 14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Absatz 2 beantragt wird;
- 15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
- 16. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
- 17. bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme am Testverfahren für Studieninteressierte www.was-studiere-ich.de_Für die Lehramtsstudiengänge "Fahrzeugtechnik PLUS", "Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1" und "Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1" ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehramts-Orientierungstest vorzulegen (www.bw-cct.de).
- (3) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
- (5) Die in diesem Paragraph genannten Dokumente können auch in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 6 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; "verwandt" sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auch für den Studiengang, in den er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist. Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn



- Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
- 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
- die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder die Bewerberin bzw. der Bewerber der Aufforderung nach § 5 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
- 4. die Studienbewerberin bzw. -bewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
 - sich Studierende nur befristet an der Hochschule Ravensburg-Weingarten insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 - bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ermöglicht werden soll oder
 - der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
 Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zur versehen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester im elektronischen Hochschulkalender bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule gibt den fälligen Betrag und das Zahlverfahren durch Einstellung ins System bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden online zur Verfügung.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und



- Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen. Gleiches gilt für rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Prorektorat Studium, Lehre und Qualitätsmanagement unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Ravensburg-Weingarten keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen, oder die in der "Richtlinie zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender" niedergelegten Vorschriften gestatten dies. Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.

§ 9 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 - 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 - 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für studiengangsintegrierte Auslandssemester;
 - freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss von der Praktikantenamtsleiterin oder dem Praktikantenamtsleiter des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.

(2) Die Umstände, die die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Elterngeld- und Zeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.



§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die Verpflichtung nach § 3 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende das Formblatt der Hochschule "Entlastungsbestätigung" vorlegen.

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 12 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Studierenden-Chipkarte vorzulegen.

III. Bestimmungen für Gasthörerinnen und -hörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können auf Antrag Gasthörerinnen bzw. Gasthörer nach § 64 (1) LHG zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen. Die Zulassung ist auf einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Ravensburg-Weingarten zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die Gasthörerin bzw. der Gasthörer zugelassen werden möchte. Über die Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer entscheidet die Fakultät. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über das Gasthörerstudium zu entrichten. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Ravensburg-Weingarten im Sinne des LHG.

§ 14 Hochbegabte

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler, denen gemäß § 64 Absatz 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren, werden gebührenfrei als Gasthörerin bzw. als Gasthörer registriert. Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen, sowie



eine Bestätigung der bzw. des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreters der Hochschule Ravensburg-Weingaren

§ 15 Kontaktstudierende

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die Zulassungsund Immatrikulationssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 01.März 2005, sowie die zu dieser Satzung ergangenen Änderungssatzungen aufgehoben.

Weingarten, den 26. August 2015

Prof. Dr. Ing. Thomas Spägele

Rektor

Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon

Prorektorin für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement

Aushang vom 28.08.2015 bis 11.09.2015